

falls oft eine Frage der Absprache oder des Arbeitsvertrages. Eine andere Lösung wäre auch, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber Überstunden abzufeiern, ein positives Arbeitszeitkonto zu reduzieren oder Minusstunden aufzubauen.

Das Kind einfach mit zur Arbeit nehmen?

Das Kind mit zur Arbeit nehmen zu können ist eine Frage des Einvernehmens mit dem Arbeitgeber - verpflichtet ist dieser allerdings nicht dazu: Viele Arbeitsplätze sind nicht für Kinder geeignet, denn die Konzentration der Mitarbeiter/innen ist mit kleinen, vielleicht quengelnden Kindern nicht mehr gewährleistet. In manchen Betrieben wird allerdings angeboten, die Kinder mit zur Arbeit zu bringen und in einem gesonderten Raum oder in Betriebskindergärten betreuen zu lassen. Eine andere Lösung könnte darin bestehen, dass mehrere vom Kita-Streik betroffene Eltern, die in einer Firma arbeiten, sich zusammenschließen und die Kinderbetreuung innerhalb oder außerhalb des Arbeitsverhältnisses organisieren. Vielleicht lässt sich auch darüber mit dem Chef reden - zum Beispiel über Schichttausch oder darüber, die Arbeitszeiten so zu legen, dass Mütter und Väter sich gut ergänzen.



Was können Eltern ansonsten tun?

Eltern können sich an die zuständige ver.di Geschäftsstelle vor Ort wenden. Die örtlichen Arbeitskampfleitungen sind bemüht mit den Eltern zu kooperieren, um Härtefälle zu vermeiden.

Das Beste ist natürlich, wenn erst gar nicht in den Kitas gestreikt wird, doch bisher machen die kommunalen Arbeitgeber den Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen kein Angebot und verweigern die notwendige Aufwertung. Eltern können sich an ihre Bürgermeister/in, als kommunale Arbeitgebervertreter/in vor Ort wenden und sie bitten in ihrem Arbeitgeberverband auf ein Entgegenkommen hinzuwirken, damit die Streiks beendet werden können.

www.soziale-berufe-aufwerten.de

ver.di

V.i.S.d.P.: Sabine Uhlenkott, ver.di NRW,
Fachbereich Gemeinden,
Karlstr. 123-127, 40210 Düsseldorf



ver.di-Eltern-Info: Streik in der KiTa

Wo das Kind unterbringen?

www.soziale-berufe-aufwerten.de

ver.di

Streik in der Kita: Wo das Kind unterbringen?

Wenn ver.di einmal zu Warnstreiks aufruft, stehen viele - vor allem - berufstätige Eltern vor einem Problem: Wohin mit dem Kind, wenn die Kita geschlossen bleibt? Mit zur Arbeit? Auf die Schnelle einen Babysitter finden? Keine leichte Aufgabe - vor allem dann nicht, wenn es Alleinerziehende trifft, die nicht auf einen Teil ihres Gehalts verzichten können, wenn sie für ein paar Tage ausfallen und keine Notgruppe eingerichtet ist. Oder können Eltern einfach zuhause bleiben, ohne Gehaltskürzungen oder gar eine Kündigung befürchten zu müssen?

Dürfen Eltern beim Kita-Streik im Job fehlen?

Hierzu gibt es kein klares JA oder NEIN. Aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers folgt, dass er die/den Arbeitnehmer/in freistellt, wenn sonst das Kind alleine wäre - die Eltern also kurzfristig keine Ersatzbetreuung finden können. Eltern müssen jedoch vorher alle Möglichkeiten der alternativen Kinderbetreuung abklären - von der Großmutter bis zum Babysitter oder anderen Personen im familiennahen Umfeld. Findet sich trotz aller Mühe keine andere Betreuung, dürfen Arbeitnehmer/innen bei einem Warnstreik oder einem unvorhersehbaren Streiktag von der Arbeit fernbleiben.

Und dies ohne Lohnkürzungen befürchten zu müssen - das folgt aus § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Denn dann liegt in der Regel ein „in der Person des Arbeitnehmers liegender Grund“ vor, ohne eigenes Verschulden verhindert zu sein.

Wie lange das dauern darf, ist nicht näher geregelt. Zwei bis drei Tage werden hier von Fachleuten des Arbeitsrechts aber für angemessen gehalten.

Experten raten Eltern, die wegen des Ausfalls der Kinderbetreuung nicht oder nur verspätet zur Arbeit kommen können, rechtzeitig - das heißt so früh wie möglich - den Chef zu unterrichten.

Bei einem lange vorher angekündigten Streik müssen und können sich die Eltern allerdings vorher um eine Ersatzbetreuung bemühen, so dass ihnen der Schutz des § 616 BGB versagt bleibt.

Dann ist es ihnen zumutbar, im Zweifel auch wertvolle Urlaubstage für den Streik zu opfern.

Vorsicht: § 616 BGB kann durch den Arbeits- oder Tarifvertrag verändert worden sein - auch zu Ungunsten des Arbeitnehmers.

Im Zweifel sollten Betroffene noch einmal im Arbeitsvertrag und im Tarifvertrag nachsehen und sich von ihrem Betrieb- oder Personalrat beraten lassen.

Gehen Urlaubstage für die Eltern verloren?

Auch wenn die berufstätige Mutter oder der Vater nichts für ihre Zwickmühle können: Der Chef kann der/dem Arbeitnehmer/in auch zumuten, für die Zeit der Bestreikung der Kita einen oder mehrere Tage Urlaub zu nehmen, falls der Jahresurlaub noch nicht verbraucht ist.

Doch auch das ist eine Frage der Absprache mit dem Vorgesetzten: Einfach unentschuldig zuhause bleiben ist also keine gute Idee, denn Urlaub muss immer vom Chef genehmigt werden. Andernfalls kann es hier zu arbeitsrechtlichen Sanktionen - wie etwa einer Abmahnung - kommen.

Andererseits sind Streiktage in der Kita arbeitsrechtlich „ein guter Grund, Urlaub zu nehmen“. Der Chef darf ihn nur aus dringenden betrieblichen Gründen versagen. Zum Beispiel dann, wenn wichtige Aufgaben anstehen und eine qualifizierte Vertretung kurzfristig nicht zu bekommen ist.

Kann Eltern die Kündigung drohen?

Weist die/der Arbeitnehmer/in nach, dass sie bzw. er trotz aller Bemühungen keine andere Kinderbetreuung gefunden hat, führt dies in der Regel nicht zu einer rechtswirksamen Abmahnung oder Kündigung, sollte sie bzw. er der Arbeit fernbleiben. Wer einen Streitfall vermeiden möchte, sollte sich schon vorab mit dem Arbeitgeber einigen, wie solche Fälle zu handhaben sind - und statt ihn vor Fakten zu stellen, klare Absprachen treffen. Oft ist die einfachste Lösung auch die beste: Die berufstätige Mutter oder der Vater sollten nach Möglichkeit für den ersten Tag des Streiks einen Urlaubstag beantragen - und damit Zeit gewinnen, sich für den nächsten oder weitere Streiktage um die geeignete Kinderbetreuung zu kümmern. Ob der Urlaubstag bezahlt oder unbezahlt gewährt wird, ist eben-